



## **Richtlinien der Gemeinde Seeshaupt für die Vergabe von preisvergünstigten Grundstücken für Doppelhaushälften für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen und Familien mit Kindern**

### **Präambel:**

Die Gemeinde Seeshaupt möchte in der Bahnhofstraße vier Grundstücke für Doppelhaushälften preisvergünstigt an einkommensschwächere und weniger begüterte Bürgerinnen und Bürger (insbesondere Familien mit Kindern), die aufgrund der sehr hohen Grundstückspreise in der Region keine Häuser auf dem freien Immobilienmarkt erwerben können, veräußern. Durch die nachfolgenden Vergaberichtlinien sollen vorrangig Familien mit Kindern gefördert werden, wobei erschwerende individuelle Lebensumstände (wie z. B. die Pflege von Angehörigen) sowie eine mehrjährige Ortsbezogenheit in Form eines Hauptwohnsitzes, einer beruflichen oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeindegebiet besondere Berücksichtigung finden.

Zur Sicherstellung einer gerechten und rechtskonformen Vergabe der Grundstücke für Doppelhaushälften stellt die Gemeinde Seeshaupt die nachfolgenden Vergaberichtlinien, auf. Die Vergabe erfolgt gemäß diesen ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jeder Antragsteller nur ein Grundstück erhalten kann. Anspruchsbegründend sind diese Vergaberichtlinien nicht.

### **1. Zu vergebende Grundstücke für Doppelhaushälften**

Folgende Doppelhaushälften werden an den antragsberechtigten Personenkreis unter Beachtung der Vergaberichtlinien vergeben:

Grundstück 5: 465 m<sup>2</sup>

Grundstück 6: 465 m<sup>2</sup>

Grundstück 7: 390 m<sup>2</sup>

Grundstück 8: 390 m<sup>2</sup>

Die Grundstücke für Doppelhaushälften werden an die im Vergabeverfahren berücksichtigten Bewerber zu einem Kaufpreis von 600 EUR/m<sup>2</sup> verkauft.

## **2. Antragsberechtigter Personenkreis:**

- 2.1. Es können sich nur volljährige natürliche Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
- 2.2. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück für eine Doppelhaushälfte nur zum Miteigentum erwerben. Es genügt, wenn einer der beiden Antragsteller die unter Ziffer 2.1 angeführten Antragsvoraussetzungen erfüllt. Erfüllen neben dem Antragsteller weitere Haushaltsangehörige (§ 18 WoFG) die vorgenannten Antragsvoraussetzungen, sind diese nicht separat antragsberechtigt.
- 2.3. Zur Meidung einer gleichheitswidrigen Mehrfachbevorzugung einzelner Bewerber sind ferner die Personen nicht antragsberechtigt, die bereits in der Vergangenheit eine Eigentumswohnung oder einen Baugrund im Rahmen eines Einheimischenmodells der Gemeinde Seeshaupt erhalten haben. Dies gilt auch dann, sollte ein Ehegatte oder Lebenspartner des Antragstellers in der Vergangenheit eine Eigentumswohnung oder einen Baugrund im Rahmen eines Einheimischenmodells der Gemeinde Seeshaupt erhalten haben.
- 2.4. Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks sind. Dies gilt entsprechend, wenn ein Haushaltsangehöriger (§ 18 WoFG) des Antragstellers Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist. Ausnahmen können zugelassen werden, sollten die Eigentumswohnung, das Haus oder das Grundstück keine angemessenen Wohnverhältnisse für den Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen gewährleisten. Angemessene Wohnverhältnisse sind regelmäßig dann gewährleistet, wenn
  - die Wohnfläche für einen 1-Personen-Haushalt mindestens 50 m<sup>2</sup> beträgt;
  - die Wohnfläche für einen 2-Personen-Haushalt mindestens 65 m<sup>2</sup> beträgt;
  - die Wohnfläche für einen 3-Personen-Haushalt mindestens 80 m<sup>2</sup> beträgt;
  - die Wohnfläche für einen 4-Personen-Haushalt mindestens 95 m<sup>2</sup> beträgt.

Auch für jede weitere Person im Haushalt kann die Wohnfläche 15 m<sup>2</sup> mehr betragen. Ist eine Person des Haushalts schwer behindert und/oder pflegebedürftig (ab Pflegegrad 2), kann die Wohnfläche zusätzlich 15 m<sup>2</sup> mehr betragen. Mit dieser Mehrfläche ist der zusätzliche Flächenbedarf auch dann gedeckt, wenn dem Haushalt mehrere schwer

behinderte und/oder pflegebedürftige Personen angehören.

#### 2.5 Die Antragsberechtigung fehlt auch dann, wenn

- die Eltern/der Elternteil des Antragstellers neben der den eigenen Wohnbedarf sicherstellenden Wohnimmobilie Eigentümer oder Erbbauberechtigte(r) mindestens eines weiteren bebauten oder bebaubaren Grundstücks sind/ist,
- die weitere Wohnung/die weiteren Wohnungen, das weitere Haus/die weiteren Häuser oder das weitere Grundstück/die weiteren Grundstücke nicht zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs der weiteren Kinder der Eltern/des Elternteils des Antragstellers benötigt wird/werden, und
- die zu berücksichtigende elterliche Immobilie geeignet ist, dem Antragsteller und seinen Haushaltsangehörigen angemessene Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Angemessenheit des Wohnbedarfs bzw. der Angemessenheit der Wohnverhältnisse gelten die Regelungen unter vorstehender Ziffer 2.4 entsprechend.

Die Antragsberechtigung fehlt auch dann, wenn die Eltern/der Elternteil des Ehegatten oder Lebenspartners des Antragstellers über Immobilien im vorstehenden Sinn verfügen/verfügt.

- 2.6 Das Jahreseinkommen des Antragstellers im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG darf 64.000,00 € nicht übersteigen. Soll der Hauserwerb durch den Antragsteller und seinen Ehegatten oder Lebenspartner erfolgen, dürfen die addierten Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG 128.000,00 € nicht übersteigen. Abzustellen ist auf das in den letzten drei Kalenderjahren vor Antragstellung erzielte Durchschnittseinkommen. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters) zu belegen.

Je kindergeldberechtigtem Kind erhöht sich die jeweilige Einkommensobergrenze in Höhe der doppelten Freibeträge im Sinne von § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG; derzeit belaufen sich die doppelten Freibeträge pro Kind auf 9.600,00 €.

- 2.7 Das Vermögen darf den Wert der im Einheimischenmodell zu erwerbenden Grundstücks für eine Doppelhaushälfte nicht übersteigen. Abzustellen ist auf den erschließungskostenfreien Bodenrichtwert und nicht auf den hinter diesem Richtwert zurückbleibenden Kaufpreis.

Maßgeblich ist die Summe aller Vermögenswerte (z. B. Barvermögen, Bankguthaben, Kapitalanlagen, Lebensversicherungen, Wertpapiere, Immobilien) des Antragstellers sowie seines Ehegatten oder Lebenspartners.

Die Vermögenswerte sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters, Kontoauszüge, Grundbuchauszüge, Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen), zu belegen, wobei Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen nicht älter als ein Jahr sein dürfen.

- 2.8 Schließlich fehlt es an der Antragsberechtigung auch dann, wenn die für die Vergabe maßgeblichen Umstände, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, nicht offengelegt und nachgewiesen werden, oder der Antragsteller auf entsprechende Anforderung der Gemeinde Seeshaupt eine Finanzierbarkeit des Grundstückserwerbs und des Bauvorhabens in geeigneter Form (z. B. vorläufige Finanzierungsbestätigung einer Bank oder Bausparkasse) nicht nachweisen kann.

### **3. Rangfolge innerhalb des antragsberechtigten Personenkreises:**

- 3.1 Die Grundstücke werden an die antragsberechtigten Bewerber vergeben, die gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktzahl erreichen. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Doppelhaushälften, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

- 3.2 Folgende Auswahlkriterien sind maßgeblich:

#### **3.2.1 Einkommen gemäß vorstehender Ziffer 2.6:**

bei einem Antragsteller:

|                                                         |           |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| Unterschreitung der Obergrenze um 15.000,00 € und mehr: | 40 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 14.250,00 €:    | 38 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 13.500,00 €:    | 36 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 12.750,00 €:    | 34 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 12.000,00 €:    | 32 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 11.250,00 €:    | 30 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 10.500,00 €:    | 28 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 9.750,00 €:     | 26 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 9.000,00 €:     | 24 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 8.250,00 €:     | 22 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 7.500,00 €:     | 20 Punkte |

|                                                     |           |
|-----------------------------------------------------|-----------|
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 6.750,00 €: | 18 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 6.000,00 €: | 16 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 5.250,00 €: | 14 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 4.500,00 €: | 12 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 3.750,00 €: | 10 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 3.000,00 €: | 8 Punkte  |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 2.250,00 €: | 6 Punkte  |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 1.500,00 €: | 4 Punkte  |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 750,00 €:   | 2 Punkte  |

bei einem antragstellenden Paar:

|                                                         |           |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| Unterschreitung der Obergrenze um 30.000,00 € und mehr: | 40 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 28.500,00 €:    | 38 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 27.000,00 €:    | 36 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 25.500,00 €:    | 34 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 24.000,00 €:    | 32 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 22.500,00 €:    | 30 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 21.000,00 €:    | 28 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 19.500,00 €:    | 26 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 18.000,00 €:    | 24 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 16.500,00 €:    | 22 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 15.000,00 €:    | 20 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 13.500,00 €:    | 18 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 12.000,00 €:    | 16 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 10.500,00 €:    | 14 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 9.000,00 €:     | 12 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 7.500,00 €:     | 10 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 6.000,00 €:     | 8 Punkte  |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 4.500,00 €:     | 6 Punkte  |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 3.000,00 €:     | 4 Punkte  |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 1.500,00 €:     | 2 Punkte  |

### 3.2.2 Vermögen gemäß vorstehender Ziffer 2.7:

|                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| bis 20% des Grundstückswertes: | 10 Punkte |
| bis 26% des Grundstückswertes: | 9 Punkte  |
| bis 32% des Grundstückswertes: | 8 Punkte  |
| bis 38% des Grundstückswertes: | 7 Punkte  |
| bis 44% des Grundstückswertes: | 6 Punkte  |
| bis 50% des Grundstückswertes: | 5 Punkte  |

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| bis 56% des Grundstückswertes: | 4 Punkte |
| bis 62% des Grundstückswertes: | 3 Punkte |
| bis 68% des Grundstückswertes: | 2 Punkte |
| bis 74% des Grundstückswertes: | 1 Punkt  |

### 3.2.3 Kind(er):

Je kindergeldberechtigtem Kind, das im Haushalt des Antragstellers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort tatsächlich auch wohnt bzw. nach gesicherter Prognose seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers haben wird:

|                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: | 26 Punkte |
| bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: | 20 Punkte |
| ab dem vollendeten 18. Lebensjahr:  | 5 Punkte  |

insgesamt jedoch maximal 65 Punkte

bei Alleinerziehung:

|                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: | 28 Punkte |
| bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: | 21 Punkte |
| ab dem vollendeten 18. Lebensjahr:  | 5 Punkte  |

insgesamt jedoch maximal 65 Punkte

Noch nicht geborene Kinder werden berücksichtigt, wenn die Schwangerschaft ärztlich nachgewiesen ist.

### 3.2.4 Behinderung oder Pflegebedürftigkeit:

Nachgewiesene Behinderung des Antragstellers oder eines Haushaltsangehörigen, der nach gesicherter Prognose auch in Zukunft seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers haben wird:

|              |            |
|--------------|------------|
| GdB ab 50:   | 2,5 Punkte |
| GdB ab 60:   | 3 Punkte   |
| GdB ab 70:   | 3,5 Punkte |
| GdB ab 80:   | 4 Punkte   |
| GdB ab 90:   | 4,5 Punkte |
| GdB von 100: | 5 Punkte   |

je behinderter Person,

insgesamt jedoch maximal 10 Punkte

Nachgewiesene Pflegebedürftigkeit des Antragstellers oder eines Haushaltsangehörigen, der nach gesicherter Prognose auch in Zukunft seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers haben wird:

|               |            |
|---------------|------------|
| Pflegegrad 1: | 3 Punkte   |
| Pflegegrad 2: | 3,5 Punkte |
| Pflegegrad 3: | 4 Punkte   |
| Pflegegrad 4: | 4,5 Punkte |
| Pflegegrad 5: | 5 Punkte   |

je pflegebedürftiger Person,  
insgesamt jedoch maximal 10 Punkte

Ist eine der vorgenannten Personen behindert und pflegebedürftig, werden entweder die Punkte für die Behinderung oder die Punkte für die Pflegebedürftigkeit in Ansatz gebracht. Bei unterschiedlich hoher Punktzahl ist die höhere Punktzahl maßgeblich. Insgesamt werden nach Ziffer 3.2.4 maximal 10 Punkte in Ansatz gebracht.

### 3.2.5 Örtlicher Bezug:

Gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Antragstellers in der Gemeinde Seeshaupt (bei Ehegatten oder Lebenspartnern wird nur der Ehegatte oder Lebenspartner mit der höheren Punktzahl berücksichtigt):

Für jeden zusammenhängenden, nicht unterbrochenen  
Zeitraum von sechs Monaten, wobei nur Zeiträume ab  
dem 01.07.1998 berücksichtigt werden:

10 Punkte

insgesamt jedoch maximal 100 Punkte

Der Antragsteller geht zum Zeitpunkt der Antragstellung als Arbeitnehmer, Selbständiger oder Gewerbetreibender in der Gemeinde Seeshaupt seinem Hauptberuf nach (bei Ehegatten oder Lebenspartnern wird nur der Ehegatte oder Lebenspartner mit der höheren Punktzahl berücksichtigt):

Für jeden zusammenhängenden, nicht unterbrochenen  
Zeitraum von sechs Monaten, wobei nur Zeiträume ab  
dem 01.07.2013 berücksichtigt werden:

5 Punkte

insgesamt jedoch maximal 50 Punkte

Wohnt(e) und arbeitet ein Antragsteller in der Gemeinde Seeshaupt, werden entweder die Punkte für das Wohnen oder die Punkte für das Arbeiten in Ansatz gebracht. Bei unterschiedlich hoher Punktzahl ist die höhere Punktzahl maßgeblich.

### 3.2.6 Ehrenamtliche Tätigkeit:

Maßgeblich ist eine seit mindestens einem Jahr aktiv ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Antragstellers im Gemeindegebiet Seeshaupt, wobei danach unterschieden wird, seit wann und in welchem zeitlichen Umfang das aktive Ehrenamt ausgeübt wird. Bei Ehegatten oder Lebenspartnern wird nur der Ehegatte oder Lebenspartner mit der höheren Punktzahl berücksichtigt. Die Ausübung des aktiven Ehrenamts ist seitens des zuständigen Organs der jeweiligen Organisation schriftlich zu bestätigen.

|                |          |
|----------------|----------|
| mind. 1 Jahr:  | 1 Punkt  |
| mind. 2 Jahre: | 2 Punkte |
| mind. 3 Jahre: | 3 Punkte |
| mind. 4 Jahre: | 4 Punkte |
| mind. 5 Jahre: | 5 Punkte |

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| mind. 4 Stunden pro Monat:  | 1 Punkt  |
| mind. 8 Stunden pro Monat:  | 2 Punkte |
| mind. 12 Stunden pro Monat: | 3 Punkte |
| mind. 16 Stunden pro Monat: | 4 Punkte |
| mind. 20 Stunden pro Monat: | 5 Punkte |

Die sich für die Jahre ergebende Punktezahl wird mit der sich für die Stunden ergebenden Punktezahl multipliziert, so dass maximal 25 Punkte erreichbar sind.

### 3.3 Punktegleichstand:

Kommen mehrere Bewerber aufgrund Punktegleichstands für die Zuteilung einer Doppelhaushälfte in Betracht, ist die größere Kinderzahl im Sinne von Ziffer 3.2.3, hilfsweise die größere Anzahl der behinderten oder pflegebedürftigen Personen im Sinne von Ziffer 3.2.4 und wiederum hilfsweise das niedrigere Einkommen im Sinne von Ziffer 2.6 für den Zuschlag maßgeblich.

## 4. Bewertungszeitpunkt:

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung nach den Vergabekriterien ist der Ablauf der Bewerbungsfrist. Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingetretene Veränderungen

gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung werden von der Gemeinde Seeshaupt berücksichtigt, wenn der Antragsteller solche Veränderungen der Gemeinde Seeshaupt bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zur Kenntnis bringt und ggf. nachweist.

## **5. Bewerbungsverfahren und Bewerbungsfrist:**

Die Bewerbung erfolgt durch das Einreichen eines vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogens. Dabei sind sämtliche geforderten Nachweise und Bestätigungen beizufügen. Die Gemeinde Seeshaupt behält sich vor, bei der Prüfung der Bewerbung weitere Nachweise und Bescheinigungen anzufordern.

Unvollständige Bewerbungen können bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen und die Vergaberichtlinie können im Rathaus der Gemeinde Seeshaupt, Weilheimer Str. 1-3, 82402 Seeshaupt zu den Öffnungszeiten abgeholt oder von der Homepage der Gemeinde Seeshaupt (<https://www.seeshaupt.de/>) heruntergeladen werden.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 10.07.2026 und endet am 31.08.2026, 12:00 Uhr.

Der Bewerbungsbogen einschließlich aller notwendigen Anlagen ist innerhalb der Bewerbungsfrist im Rathaus der Gemeinde Seeshaupt, Weilheimer Str. 1-3, 82402 Seeshaupt abzugeben oder an [bauamt@seeshaupt](mailto:bauamt@seeshaupt) zu senden. Eine Abgabe von Bewerbungen per Computerfax ist nicht möglich.

Jeder Antragsteller kann seine Bewerbung vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.

## **6. Vergabe:**

Der Gemeinderat berät und entscheidet über die Vergabe der Grundstücke für Doppelhaushälften an die Antragsteller in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vergabeentscheidung des Gemeinderats wird den Begünstigten schriftlich unter Beifügen einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die nicht berücksichtigten Antragsteller werden ebenfalls schriftlich informiert; auch dieser Mitteilung wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung und auf Zuteilung von Doppelhaushälften besteht nicht.

## **7. Inhalt des Kaufvertrages:**

Die Grundstücke werden zu den nachfolgenden Bedingungen an die Antragsteller verkauft, wobei der detaillierte Regelungsgehalt dem notariellen Kaufvertrag vorbehalten bleibt:

- 7.1 Die Gemeinde Seeshaupt erhält ein mit einer Auflassungsvormerkung abzusicherndes Wiederkaufsrecht in folgenden Fällen:
  - 7.1.1 Der Käufer hat in dem Vergabeverfahren unrichtige Angaben gemacht; oder
  - 7.1.2 der Käufer hat das Grundstück innerhalb von fünf Jahren ab Kaufvertragsabschluss nicht mit gemeldetem und tatsächlichem Hauptwohnsitz zu bebaut; oder
  - 7.1.3 der Käufer hat seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz nicht bis zum Ablauf von 20 Jahren ab gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitznahme in dem auf dem Grundstück errichteten Wohngebäude; oder
  - 7.1.4 der Käufer hat das Grundstück für die Doppelhaushälfte vor Ablauf der sich aus vorstehender Ziffer 7.1.3 ergebenden 20-Jahres-Frist ganz oder teilweise an Dritte veräußert, es vermietet oder es in sonstiger Weise Dritten zur Nutzung überlassen; dies gilt nicht für den Fall der Vermietung, wenn nach Zustimmung der Gemeinde der Käufer eine Wohneinheit an seine Abkömmlinge, seinen Eltern oder Dritten mit jeweils einer Mietobergrenze von 13,00 € vermietet; oder
  - 7.1.5 der Käufer stirbt nach Abschluss des Kaufvertrages, es sei denn, dieser hat das Grundstück an seinen Ehegatten, an seinen Lebenspartner oder an seine Abkömmlinge vererbt und der Erbe, einer der Erben oder alle Erben übernehmen vollumfänglich die dem Erblasser in dem Kaufvertrag auferlegten Verpflichtungen.
- 7.2 Der Wiederkauf erfolgt zu dem Preis, zu dem der Käufer das Grundstück für die Doppelhaushälfte erworben hat.
- 7.3 Anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechts kann die Gemeinde Seeshaupt vom Käufer verlangen, dass dieser das Grundstück an einen von der Gemeinde Seeshaupt zu benennenden oder zu bestätigenden Kaufinteressenten veräußert, der antragsberechtigt im Sinne vorstehender Ziffer 2 ist. Bei mehreren Kaufinteressenten ist das Grundstück an den Kaufinteressenten mit der höchsten Punktzahl gemäß vorstehender Ziffer 3 zu veräußern. Der Kaufinteressent hat den sich nach vorstehender Ziffer 7.2 ergebenden Kaufpreis zu bezahlen und muss die dem Erstkäufer in dem Kaufvertrag auferlegten Verpflichtungen vollumfänglich übernehmen.

- 7.4 Die Gemeinde Seeshaupt kann anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechts die Zahlung eines einmaligen Geldbetrages verlangen. Dieser Ablösebetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Möglichkeit zur Ausübung des Wiederkaufsrechts und dem vereinbarten Kaufpreis. Können sich die Parteien nicht über die Höhe des Ablösebetrages verständigen, so erfolgt auf Antrag einer Partei die Betragsermittlung durch den Gutachterausschuss des Landkreises Weilheim- Schongau oder einen von diesem zu bestimmenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Häuser.
- 7.5 Die Gemeinde Seeshaupt behält sich ausdrücklich vor, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes den Inhalt des Kaufvertrages abweichend von den vorgenannten Bedingungen zu gestalten.

**8. Inkrafttreten:**

Diese Vergaberichtlinien der Gemeinde Seeshaupt wurden im Gemeinderat am 09.06.2026 beschlossen und treten am 10.07.2026 in Kraft.

Seeshaupt, 09.07.2026



Fritz Egold

Erster Bürgermeister